ANLAGE:

Caro Jost – „One Word“

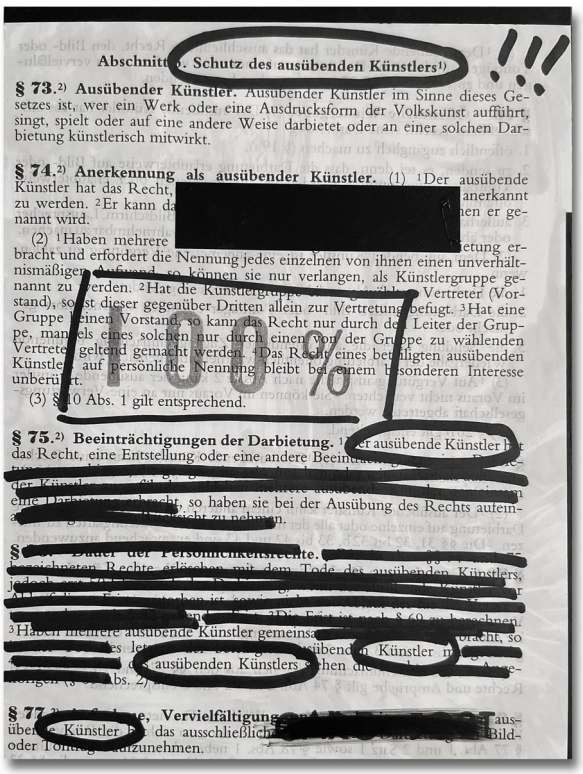

Abschnitt 5. Schutz des ausübenden Künstlers[1]

§ 73.[2] **Ausübender Künstler.** Ausübender Künstler im Sinne dieses Gesetzes ist, wer ein Werk oder eine Ausdrucksform der Volkskunst aufführt, singt, spielt oder auf eine andere Weise darbietet oder an einer solchen Darbietung künstlerisch mitwirkt.

§ 74.[2] **Anerkennung als ausübender Künstler.** (1) [1]Der ausübende Künstler hat das Recht, [redacted] anerkannt zu werden. [2]Er kann da[redacted]nen er genannt wird.

(2) [1]Haben mehrere [redacted]etung erbracht und erfordert die Nennung jedes einzelnen von ihnen einen unverhältnismäßigen Aufwand, so können sie nur verlangen, als Künstlergruppe genannt zu werden. [2]Hat die Künstlergruppe [redacted] Vertreter (Vorstand), so ist dieser gegenüber Dritten allein zur Vertretung befugt. [3]Hat eine Gruppe keinen Vorstand, so kann das Recht nur durch den Leiter der Gruppe, mangels eines solchen nur durch einen von der Gruppe zu wählenden Vertreter geltend gemacht werden. [4]Das Recht eines beteiligten ausübenden Künstlers auf persönliche Nennung bleibt bei einem besonderen Interesse unberührt.

(3) § 10 Abs. 1 gilt entsprechend.

§ 75.[2] **Beeinträchtigungen der Darbietung.** [1]Der ausübende Künstler hat das Recht, eine Entstellung oder eine andere Beein[redacted] eine Beeinträchtigung erbracht, so haben sie bei der Ausübung des Rechts aufeinander [redacted]sicht zu nehmen.

§ [redacted] Dauer der Persönlichkeitsrechte. [redacted] bezeichneten Rechte erlöschen mit dem Tode des ausübenden Künstlers, jedoch [redacted] ausübenden Künstlers [redacted]

§ 77.[2] **[redacted]ne, Vervielfältigung** [redacted] ausüben[redacted] Künstler [redacted] das ausschließlich [redacted] Bild- oder Tonträ[redacted]zunehmen.

Caro Jost – „Real Deal“

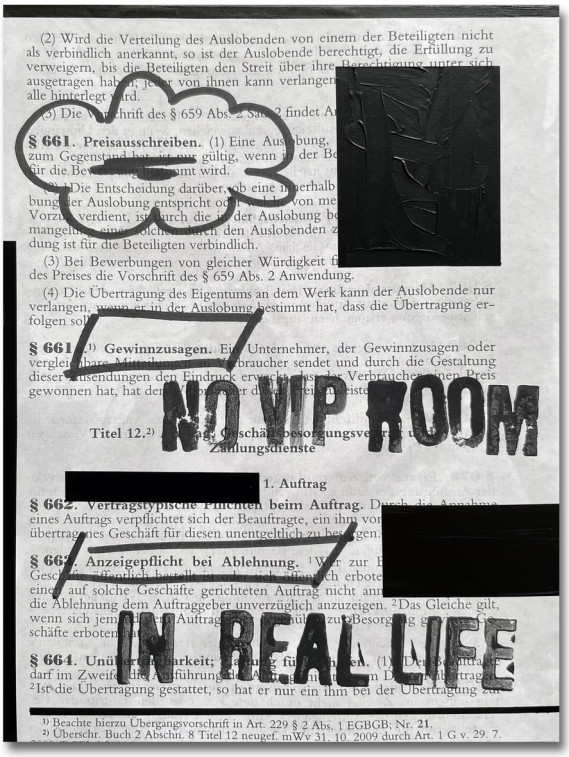

(2) Wird die Verteilung des Auslobenden von einem der Beteiligten nicht als verbindlich anerkannt, so ist der Auslobende berechtigt, die Erfüllung zu verweigern, bis die Beteiligten den Streit über ihre Berechtigung unter sich ausgetragen haben, jeder von ihnen kann verlangen [redacted] alle hinterlegt wird.

(3) Die Vorschrift des § 659 Abs. 2 Satz 2 findet A[redacted]

§ 661. Preisausschreiben. (1) Eine Auslobung, [redacted] zum Gegenstand hat, ist nur gültig, wenn in der Be[redacted] für die Be[redacted]imt wird.

(2) [1]Die Entscheidung darüber, ob eine innerhalb [redacted] bung der Auslobung entspricht oder [redacted] von me[redacted] Vorzug verdient, ist durch die in der Auslobung be[redacted] mangelnd [redacted] durch den Auslobenden z[redacted] dung ist für die Beteiligten verbindlich.

(3) Bei Bewerbungen von gleicher Würdigkeit f[redacted] des Preises die Vorschrift des § 659 Abs. 2 Anwendung.

(4) Die Übertragung des Eigentums an dem Werk kann der Auslobende nur verlangen, wenn er in der Auslobung bestimmt hat, dass die Übertragung erfolgen soll.

§ 661a.[1] **Gewinnzusagen.** Ein Unternehmer, der Gewinnzusagen oder vergleichbare Mitteilungen [redacted] Verbraucher sendet und durch die Gestaltung dieser Zusendungen den Eindruck erweckt, dass der Verbraucher einen Preis gewonnen hat, hat den [redacted] der [redacted] leiste[redacted]

Titel 12.[2] **[redacted]ag, Geschäftsbesorgungsvertrag [redacted] Zahlungsdienste**

[redacted] **1. Auftrag**

§ 662. Vertragstypische Pflichten beim Auftrag. Durch die Annahme eines Auftrags verpflichtet sich der Beauftragte, ein ihm von [redacted] übertragenes Geschäft für diesen unentgeltlich zu besorgen.

§ 663. Anzeigepflicht bei Ablehnung. [1]Wer zur [redacted] Geschäften öffentlich bestellt ist oder sich öffentlich erbote[redacted] einen auf solche Geschäfte gerichteten Auftrag nicht ann[redacted] die Ablehnung dem Auftraggeber unverzüglich anzuzeigen. [2]Das Gleiche gilt, wenn sich jem[redacted] Auftrag[redacted] zur Besorgung [redacted] schäfte erboten [redacted]

§ 664. Unübertragbarkeit; Haftung für Gehilfen. (1) Der Beauftragte darf im Zweifel die Ausführung des Auftrags einem Dritten nicht übertragen. [2]Ist die Übertragung gestattet, so hat er nur ein ihm bei der Übertragung zur [redacted]

[1] Beachte hierzu Übergangsvorschrift in Art. 229 § 2 Abs. 1 EGBGB; Nr. 21.
[2] Überschr. Buch 2 Abschn. 8 Titel 12 neugef. mWv 31. 10. 2009 durch Art. 1 G v. 29. 7. [redacted]

NO VIP ROOM

IN REAL LIFE